

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1306/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Gebühren- und Auflagenpraxis bei Umzügen am Beispiel Kulturkarawane und Karneval ; öffentlich

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 1 ff. Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Nach welchen dokumentierten Kriterien grenzt die Stadt versammlungsrechtlich einzuordnende Umzüge von gebührenpflichtigen Sondernutzungen nach der Sondernutzungssatzung ab, existiert hierfür eine schriftliche Verwaltungs- oder Ermessensrichtlinie und auf welche Rechtsgrundlage stützt die Stadt im Fall einer versammlungsrechtlichen Einordnung den Verzicht auf eine Gebührenerhebung?**

Bei der Durchführung einer Versammlung nach Art. 8 GG handelt es sich um ein Grundrecht. Es entspricht der herrschenden Meinung, dass die Ausübung der Versammlungsfreiheit als solche gebührenfrei ist.

Seite 1 von 2

Anfallende Kosten im Zusammenhang mit Versammlungen (z. B. Straßensperrungen, die Sperrung von Parkplätzen usw.) sind aus Steuermitteln zu begleichen.

- 2. Wurden die „Freie Kulturkarawane“ sowie der Karnevalsumzug in den Jahren ihrer Durchführung jeweils als Versammlung oder als Sondernutzung eingeordnet, und welche Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung sowie der Verwaltungskostensatzung wurden hierfür jeweils festgesetzt, erlassen oder aufgrund der Einordnung nicht erhoben?**

Die Veranstaltung der „Freien Kulturkarawane“ wurde bislang als Versammlung eingeordnet. Gebühren für die Durchführung dieser Versammlungen wurden nicht erhoben (siehe Beantwortung der Frage 1).

Beim Karnevalsumzug handelt es sich um eine Veranstaltung auf Grundlage der zugehörigen Kooperationsvereinbarung zwischen dem G.E.C. e. V. und der Landeshauptstadt Erfurt.

- 3. Werden geldwerte Leistungen der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe, insbesondere Straßensperrung, Verkehrssicherung, Reinigung und Ordnungsdienst, für derartige Veranstaltungen erfasst und der jeweiligen Veranstaltung zugeordnet und in welcher Höhe sind solche Leistungen für die in Frage 2 genannten Veranstaltungen jeweils angefallen, soweit erfasst?**

Gemäß dem Beschluss zur DS 2361/25 unterstützt die Landeshauptstadt Erfurt den G.E.C. e. V. jährlich mit 190 TEUR für die Durchführung der Karnevalsfestumzüge 2026 – 2029. Die verkehrssichernden Maßnahmen für den Karnevalsumzug 2026 wurden entsprechend der Kooperationsvereinbarung vom Straßenbetriebshof des Tiefbau- und Verkehrsamtes übernommen. Die diesbezüglich anfallenden Kosten werden nicht gesondert erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn